Teil B - 8
Fachbeitrag Artenschutz

Artenschutzrechtliche Begehungen zum Bebauungsplan „Lügerwiesen" in Unteröwisheim-Kraichtal

Gutachterliche Stellungnahme, Stand 17.07.2017



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 17.7.2017,

Ute Scheckeler

Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet....2
2. Naturschutzflächen....5
3. Flora....5
4. Wirbellose Tiere....6
 4.1 Heuschrecken....6
 4.2 Schmetterlinge/Tagfalter....6
 4.3 Käfer....7
 4.4 Hautflügler/Wildbienen....7
5. Wirbeltiere....8
 5.1 Amphibien....8
 5.2 Reptilien....8
 5.3 Vögel....10
 5.4 Kleinsäuger....11
 5.5 Fledermäuse....11
6. Minimierungs-, landschaftspflegerische Begleit- und mögliche CEF-Maßnahmen....11
7. Artenschutzrechtliche Einordnung....12
 7.1 Streng geschützte Arten....12
 7.2 Besonders und europäisch geschützte Arten....12
8. Fazit....13

Im Rahmen der Erstellung des BBP „Lügerwiesen“ in Unteröwisheim wurde 2017 eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt (Kartierungstermin 7.3.2017). Zusätzlich erfolgte eine gezielte Nachsuche nach streng geschützten Reptilien (22.5., 16.06. und 4.7.2017).

Ziel der Untersuchung war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

Bei den Untersuchungen konnten die Flurstücke 505/1, 505/3, 505/6, 505/9 und 512/1 nur bedingt untersucht werden. Hierbei ergaben sich keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Arten. Da diese weitgehend dicht bebauten Flurstücke wie auch das Flurstück 533 unverändert erhalten bleiben sollen, wurde auf eine weitergehende Untersuchung verzichtet.



Karte 1: Untersuchungsbereich (Grenze rot), Ruderalfläche (orange), Bestandsbereiche (blau).

1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt südlich des Kraichbaches und dessen bachbegleitenden Gehölzsaumes. Im Süden wird das Gelände durch die Bahnlinie mit Bahnhofsbereich begrenzt. Im Westen schließt Gartengelände und eine Gärtnerei an. Der Osten wird von der Eisenbahnstraße und Wohnbebauung begrenzt.

Die Planungsfläche ist überwiegend versiegelt und mit Gewerbebauten bzw. Lagerhallen bestanden. Auf den nicht neu überplanten Flächen stehen außerdem einige Wohngebäude.

An der Westseite entlang der Nordgrenze verläuft ein ruderal dominierter Streifen (ca. 15 m breit und ca. 60 m lang). Dieser beinhaltet entlang der Gehölzstrukturen eine nach Süden abfallende Böschung. Nach Süden zu ist der Boden dieser Streifen durch Fahrzeuge sehr stark verdichtet. Eine weitere kleine Ruderalfläche findet sich in der Nordostecke des Flurstücks Nr. 512 in einem schmalen Streifen entlang des bachbegleitenden Gehölzes. Diese Fläche ist überwiegend stark verdichtet bzw. versiegelt und wird von dem randlichen Bestand überwachsen.

Auf der Höhe der Eingriffsfläche ist der den Kraichbach begleitende Gehölzstreifen sehr schmal (überwiegend einreihig). Die Bäume sind relativ jung, größere Höhlen sind nicht vorhanden.



Abbildung 1: Gebäude im Osten von Flurstück Nr. 512



Abbildung 2: Halle im Osten von Flurstück Nr. 512



Abbildung 3: Hallen im Norden von Flurstück Nr. 512



Abbildung 4: Halle im Norden von Flurstück Nr. 512



Abbildung 5: Ruderalbereich im Nordwesten



Abbildung 6: Ruderalbereich im Nordosten

2. Naturschutzflächen

§ 33-Biotope, Naturschutz oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

3. Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

4. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

4.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ausreichend ungestörten, offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind.

Besonders geschützte Arten sind hier ebenfalls struktur- und mikroklimatisch bedingt nicht in größerer Zahl zu erwarten. Es ist jedoch nicht vollständig auszuschließen, dass die blauflüglige Ödlandschrecke (besonders geschützt) in einem kleinen Bestand in den Randbereichen auf den offenen Flächen südlich des bachbegleitenenden Gehölzsaums zumindest zeitweise vorkommt. Bei den Untersuchungen zur Artengruppe Reptilien konnten wenige Exemplare der blauflügligen Ödlandschrecke am östlichen Rand des Ruderalareals festgestellt werden.

Eine Relevanz für die Planungen besteht bei Inanspruchnahme der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) nicht.

4.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*, Nachtkerzenschwärmer, *Proserpinus proserpina*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzenbestände (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.*) und Nachtkerzen, *Oenothera*) gefunden.

Die hohe nächtliche Lichtimmission der Ortslage wirkt sich negativ auch auf potenziell vorhandene Falterpopulationen der nicht geschützten Arten aus.

Auch auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Schmetterlingsarten ergaben sich keine Hinweise. Im Eingriffsbereich fehlen geeignete Strukturen.

4.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auch auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich keine Hinweise. Im Eingriffsbereich fehlen geeignete Strukturen.

4.4 Hautflügler/Wildbienen

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen im allgemeinen die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche.

In dem offenen Randbereich waren diese Arten aber im Rahmen der Begehung nicht auszuschließen. Größere Populationen sind jedoch durch geringe Flächengröße der eventuell geeigneten Stellen, die bestehende Nutzung und den hohen Versieglungsgrad auszuschließen.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

Für die Artengruppe Wirbellose können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5. Wirbeltiere

5.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.14 BNatSchG **streng geschützten Arten** ist auf Grund fehlender Laichgewässer auszuschließen. Auch Überwinterungsplätze sind auf Grund des Fehlens geeigneter Gewässer im Umfeld nicht anzunehmen. Hinzu kommt der sehr hohe Versieglungsgrad der Fläche und eine extreme potenzielle Gefährdung durch den Verkehr im Umfeld.

Besonders geschützte Arten sind in größerer Zahl ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Fortpflanzung für diese Arten ist, da Laichgewässer fehlen, auszuschließen. Das kurzzeitige Auftreten während der Wanderung und zur Nahrungssuche, insbesondere in dem Ruderalbereich am Kraichbach, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden; eine essentielle Funktion ist aber für die hier maximal zu erwartenden noch relativ häufigen Amphibienarten wie Grasfrosch und Bergmolch auf jeden Fall zu verneinen. Zumal ein sehr hoher Versieglunggrad sowie eine Nutzung der Fläche durch Hauskatzen besteht.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Für die Artengruppe Amphibien können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es auf dem überwiegenden Teil der Eingriffsfläche keine geeigneten Überwinterungs- oder Fortpflanzungshabitate. Daher ist hier nicht von einer dauerhaften Nutzung der Fläche durch die streng geschützten Arten wie Zauneidechse oder Schlingnatter auszugehen.

Entlang von Bahntrasse ist generell mit Eidechsen (insbesondere Mauereidechsen) zu rechnen. Der vorliegende Bebauungsplan schließt im Süden direkt an eine Bahntrasse an. Aktuell ist dieser im Anschlussbereich im östlichen Teil vollständig versiegelt (Fabrikstraße), daher sind hier Eidechsen auszuschließen. Der mittlere Teil ist mit der Gewerbehalle bis an die Baufeldgrenze bereits bebaut. Auch hier kann eine Betroffenheit von Eidechsen ausgeschlossen

werden. Die nach Westen über die bestehende Bebauung hinausgehende Teil des Baufensters liegt auf einer befestigten Verkehrsfläche. Nur ein sehr schmaler kleiner Bereich im Westen (ca. 15m) ist hier nicht versiegelt, dabei handelt es sich jedoch um eine ebene Fläche die regelmäßig bearbeitet und intensiv als Lagerplatz genutzt wird. Hier könnten Eidechsen zwar kurzzeitig jagen, eine dauerhafte oder essentielle Nutzung ist aber auszuschließen.
Im Gegensatz dazu war entlang der Ruderalfläche, die sich an den Gehölzsaum am Kraichbach südlich anschließt anhand der Strukturanalyse nicht auszuschließen, dass Reptilien der streng geschützten Arten insbesondere **Zauneidechsen** vorkommen (vgl. Karte 1, orange Markierung). Daher wurde dieser Bereich und sein Umfeld während der Aktivitätszeit der Tiere eingehend zu untersucht. Für den rot umrandeten Bereich in Abb. 7 erfolgte eine entsprechende **spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung.**



Abb. 7: Untersuchungsfläche Reptilien (rote Linie)

Es wurden bei den Begehungsterminen (22.5., 16.06. und 4.7.2017) trotz günstiger Witterungsbedingungen keine Zauneidechsen oder andere streng geschützte Reptilien beobachtet. Für die Artengruppe Reptilien können Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5.3 Vögel

Es fand eine Begehung außerhalb der Vogelbrutsaison auf der Gesamtfläche statt, daher erfolgt eine Einschätzung entsprechend der vorhanden Strukturen und vorgefunden Spuren.
Die Analyse des Strukturangebots und die Nachsuche nach Spuren ergab keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen oder die Nutzung als Fortpflanzungsstätte durch **streng geschützte Vogelarten**. Es sind keine geeigneten Strukturangebote (wie Baumhöhlen u.ä.) vorhanden. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Greifvogelhorste oder Spechthöhlen gefunden.

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG **besonders geschützt**. Im Umfeld häufige synanthrope Vogelarten (wie Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Kohlmeise) können die Gehölze entlang des Kraichbaches als Brutstandort mit einzelnen Brutpaaren nutzen, es besteht jedoch keine essentielle Funktion für die großen lokalen und überregionalen Populationen dieser Arten, zumal durch den geplanten Eingriff diese Gehölze weitgehend erhalten bleiben.
Hausrotschwanz, Haussperling und Rauchschwalbe könnten die Gebäude als Niststandort nutzen. Die Untersuchung an den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden ergaben keine Hinweise auf eine häufige Nutzung durch gebäudebewohnende Vogelarten.
Aufgrund der starken anthropogenen Störungen des Eingriffsbereiches ist nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.
Aufgrund des überwiegend verdichteten Bodens und der nur kleinflächig ausgeprägten Gehölzstrukturen ist nur ein relativ geringes Nahrungsangebot auf der Fläche anzunehmen. Zu dem ist die Fläche verglichen mit dem großflächig und heterogen landwirtschaftlich genutzten Umfeld als sehr klein einzustufen. Eine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum für Spechte, Eulen und Greifvögel ist daher auszuschließen.
Im Rahmen der Reptilienuntersuchung wurde bei den Begehungen am 22.5., 16.06. und 4.7.2017 auf relevante Vogelarten geachtet. Diese Beobachtungen bestätigten die oben ausgeführte Einschätzung.
Ergänzend soll noch erwähnt werden, dass Mehlschwalben (*Delichon urbica,* Vorwarnliste BW und D) am 4.7. eine lehmhaltige Pfütze zum Sammeln von Nistmaterial nutzten. Eine essentielle Funktion für diese Art der Vorwarnliste ist auch hier nicht gegeben, da in den gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzten Bereichen im Umfeld ausreichend Möglichkeiten zum Sammeln von Nistmaterial (Lehmhaltige Erde) bestehen.

Für die Artengruppe Vögel können somit im Untersuchungsbereich mögliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Kap. 6) vermieden werden.

5.4 Kleinsäuger

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist auf Grund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.
Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.5 Fledermäuse

Die intensive Nachsuche nach Hinweisen auf Fledermausquartiere an den betroffenen Gebäuden erbrachte keine Nachweise, ebenso wenig die Untersuchung der wenigen größeren Bäume. Es sind keine für Fledermausquartiere geeigneten Strukturen vorhanden.
Winterquartiere oder Fortpflanzungsstätten sind auszuschließen.
Leitlinien für Fledermausflugrouten werden durch die Eingriffsfläche nicht tangiert, da der Gehölzzug entlang des Kraichbaches funktionell erhalten bleiben soll.

Für die Artengruppe Fledermäuse können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6. Minimierungs-, landschaftspflegerische Begleit- und mögliche CEF-Maßnahmen

- Fällarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutsaison, also von Oktober bis Februar, durchzuführen.
- Zur Vermeidung eines Summationseffektes für gehölzbrütende Vogelarten, sollten im Planungsgebiet möglichst viele Gehölze erhalten und neue Gehölze angepflanzt werden.
- Der Gehölzzug entlang des Kraichbaches muss funktionell erhalten bleiben, u.a. als mögliche Leitlinie für Fledermäuse.

7.Artenschutzrechtliche Einordnung

7.1 Streng geschützte Arten

Es kommen keine streng geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor. Hier ist auch keine essentielle Bedeutung als Nahrungsquelle gegeben.

Durch den Eingriff werden streng geschützte Arten der Artengruppen Wirbellose, Fische, Amphibien, Reptilien, Vögel und Säuger keine direkten Verluste erleiden oder essentiell gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

7.2 Besonders und europäisch geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen einige Exemplare nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Vogelarten vor, dabei handelt es sich um im Umfeld häufige Arten mit einzelnen Brutpaaren.

Diese besonders geschützten Arten werden bei Einhaltung geeigneter Minimierungsmaßnahmen vgl. Kap 6 keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen gemäß § 44 BNatSchG erfahren. Ein Tötung dieser Tiere (Eier, Nestlinge) wird so ebenfalls vermieden.

8. Fazit

Es konnten für die Artengruppen Wirbellose, Fische, Amphibien, Vögel und Säuger keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Eingriffsgebiet gefunden werden.

Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist, mit Ausnahme weniger Brutpaare meist im Umfeld allgemein häufiger Vogelarten, nicht zu rechnen.

Hinsichtlich der Artengruppe Reptilien erfolgte eine spezielle artenschutzrechtlich Abklärung, auch für diese Gruppe kann ein dauerhaftes Vorkommen oder eine essentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Durch die vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen wird es durch das Vorhaben, unter Inanspruchnahme der Legalausnahme §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.